

Die Impfangst lässt sich nicht wegeregulieren

Sind ein Impflpflichtgesetz und die Strafbestimmungen im Hinblick auf die aktuelle Gefahrenlage verhältnismäßig?

Gastkommentar

von Daniel Green
und Christian M. Piska

Wir sind beide mehrmals geimpft, und wir befürworten und respektieren die freie Impfscheidung jeder Person.

Ab Februar 2022 soll in Österreich eine generelle Impflpflicht gelten. Mit dem Covid-19-Impflpflichtgesetz will die Bundesregierung die „Steigerung der Durchimpfungsrate in der Bevölkerung“ erreichen. Andere Maßnahmen sollen folgen, zum Beispiel „Informationskampagnen“, „zusätzliches Bewusstsein für persönliche Schutzmaßnahmen“ und die „Möglichkeit anderer Bundesgesetze [um] zusätzliche Maßnahmen zu setzen“.

Es scheint, der kleinstgemeinsame Nenner in der Impfldebatte ist Angst. Manche Menschen haben Angst vor der Krankheit, und manche haben nun Angst vor der Impflung beziehungsweise bestimmten Impflstoffen. Darf man sich vor der Impflung genauso fürchten wie vor der Krankheit? Das Problem ist nicht die Angst per se, denn Angst ist etwas Menschliches, sondern die Möglichkeit, dass Angst instrumentalisiert wird, um konkrete politische Ziele zu verfolgen.

Gesellschaft ist schon geteilt

Wir sind mittendrin, die Gesellschaft ist schon geteilt. Es gibt Geimpfte und Ungeimpfte. Beide Gruppen schreiben sich gegenseitig überwiegend negative Eigenschaften zu, die sich im medialen Diskurs in immer heftigeren Äußerungen und an den Rändern auch in öffentlicher Gewalt manifestieren. Der liberale demokratische Rechtsstaat, davon sind wir überzeugt, sollte Menschen dort abholen, wo sie sind, und eben

Zu den Autoren



Daniel Green ist Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Rechtslinguistik.

Foto: Robert Wählt



Christian M. Piska ist Professor für öffentliches Recht und Legal-Tech-Experte in Wien.

Foto: privat



Foto: adobe.stock / merklicht.de

nicht ausgrenzen. Es gilt, das Verbindende hervorzuheben und allen die Möglichkeit zu geben, ihre Angst zum Ausdruck zu bringen.

Das gilt nicht nur für Impflförworter, sondern auch für Impflskeptikerinnen. Steht es dem Staat in der gegenwärtigen Situation automatisch zu, Menschen aufgrund ihres Impflstatus vom gesellschaftlichen Leben auszuschließen? Ist jeder Ungeimpfte eine potenzielle Gefahr für die Allgemeinheit? Nicht jeder kann sich impfen lassen, und die Neuregelung sieht für solche Fälle immerhin gewisse Ausnahmen von der Impflpflicht vor.

Die Frage ist, was die Konsequenzen für jene sein dürfen, wenn sie sich nicht impfen lassen wollen? Dies hängt davon ab, ob die betreffende Maßnahme tatsächlich dazu führt, dass von Ge-

impften praktisch keine Gefahr mehr ausgeht.

Ist ein Impflpflichtgesetz und sind die damit verbundenen Strafbestimmungen im Hinblick auf die aktuelle Gefahrenlage also verhältnismäßig? Das hängt von mehreren Faktoren ab. Es ließe sich anführen, dass das „berechtigte öffentliche Interesse des öffentlichen Gesundheitsschutzes“ gegenüber der Entscheidungsautonomie der Einzelperson überwiegt. Die Impflpflicht ist jedoch nicht nur eine Verpflichtung der Rechtsunterworfenen zur Impflung, sondern faktisch auch eine Verabreichungspflicht seitens des ärztlichen Personals. Das betrifft wiederum zentrale medizinrechtliche Informations- und Beratungspflichten.

Neue Variante wirft Fragen auf

Die neue Omikron-Variante, die nun in unseren Wahrnehmungshorizont drängt, wirft ebenso Fragen auf. Ist eine Impflpflicht auch dann noch als verhältnismäßig vertretbar, wenn sie nicht die gewünschte Schutzwirkung gegen Omikron zeigt?

Die moralisierende Krisenkommunikation der Bundesregierung scheint trotz zahlreicher Verbesserungen größtenteils gescheitert zu sein. Letztlich wurden dadurch auch jene verunsichert und nun vermutlich durch die Impflpflicht ganz abgeschreckt, die bestimmten Impflstoffen anfangs nur skeptisch gegenübergestanden sind.

Manche lehnen die Impflung ab, weil sie die Notfallzulassungen der Weltgesundheitsorganisation WHO und die damit verbundenen Schutzmechanismen nicht nachvollziehen können.

Nun schnalzt die in den Schulen und in der Gesellschaft allgemein schwach ausgeprägte Rechts- und Medizinkundigkeit scheinbar wie ein Bumerang auf die Regierung zurück. Manche vertrauen teils lieber weltfremden Verschwörungstheorien, die immer mehr sektenartige Züge an-

Gelungene Krisenkommunikation bedeutet auch, Manipulationen zu vermeiden.

nehmen, als auf die eigene Vernunft. Radikalisierungstendenzen werden mit dem Impflpflichtgesetz nicht von der Bildfläche verschwinden. Denn: Angst lässt sich nicht einfach wegeregulieren.

Krisenkommunikation ist mehr, als sich auf mangelnde Solidarität zu berufen und in Wahrheit dem rechtspolitischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers unter Androhung von Strafe Aus-

druck zu verleihen. Gelungene Krisenkommunikation bedeutet auch, Manipulationen zu vermeiden und eine einmal eingeschlagene Linie beizubehalten. Die Krankheit kann für Menschen gefährlich sein, und auch die Impflung birgt – wenn auch ein viel kleineres – Gefahrenpotenzial in sich.

Brav oder böse?

Was nun über Monate gefahren wurde, erinnert leider an ein Konzept, das wir als aufrechte Demokraten und Verfechter des liberalen Rechtsstaats nicht wollen sollten. Der Staat bestimmt, wer brav ist und wer böse. Er belohnt die Braven, während er die Bösen bestraft. Das abzulehnende Konzept ist das Social-Credits-System der Volksrepublik China, also ein datengestütztes digitales Überwachungs- und Bewertungssystem.

Wenn wir so weitermachen, landen wir womöglich wirklich einmal dort. Ausgrenzung und Zwangsisolierung sind keine angemessenen politischen Gestaltungsmittel in einer Demokratie. Solange wir noch davon überzeugt sind, in einer freien Gesellschaft leben zu wollen, sollten wir uns geschlossen dagegen verwehren. ■

Sie sind anderer Meinung?
Diskutieren Sie mit: Online unter www.wienerzeitung.at/recht oder unter recht@wienerzeitung.at

Branchennews Recht

Praxishandbuch UN-Kaufrecht. Das UN-Kaufrecht bietet eine einheitliche Rechtsgrundlage für den internationalen Warenkauf. Das führt zu mehr Planungssicherheit, kann Transaktionskosten beträchtlich senken und trägt zur Rechtssicherheit der Parteien bei. Es wird von sämtlichen Industrie- und Handelsnationen anerkannt. In Zeiten zunehmender Globalisierung ist die praktische Bedeutung des UN-Kaufrechts evident



und wird weiter zunehmen. Es bestehen signifikante Unterschiede zum österreichischen Zivilrecht. Der österreichische Wirtschafts-anwalt und in England & Wales zugelassener UK-Solicitor Anton Fischer, der auch Kolumnist der „Wiener Zeitung“ ist, hat nun zu diesem Thema das „Praxishandbuch UN-Kaufrecht“ verfasst. In diesem werden die zentralen Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die wesentlichsten Unterschiede zum ABGB praxisorientiert und kompakt dargestellt. Es ist vor Kurzem im Facultas Verlag erschienen, hat 284 Seiten und kostet 48 Euro (ISBN: 978-3-7089-2123-5).

Windparkprojekt. Die international tätige Wirtschaftsrechtskanzlei Eisenberger + Herzog hat die Wien Energie beim Erwerb der verbleibenden 51 Prozent der Anteile an den österreichischen Windparks Pongratzer Kogel, Herrenstein (beide in der Steiermark) sowie Zagersdorf (Burgenland) vom Wind- und Solarparkbetreiber Encavis AG beraten. Wien Energie war im Dezember 2020 mit 49 Prozent an den jeweiligen Projektgesellschaften eingestiegen und wurde auch damals von E+H vertreten. Die drei Windparks erzeugen insgesamt 36,2 Megawatt. Gleichzeitig reduzieren sie den CO₂-Ausstoß der ei-

genen Energieerzeugung um rund 14.500 Tonnen pro Jahr. Durch die komplette Übernahme kann die Wien Energie nun ihr Gesamtportfolio um (durchgerechnet) weitere 18 Megawatt steigern. Das Energieprojekt wurde seitens E+H unter der Federführung von Marco Steiner und Christoph Lejsek begleitet. Die deutsche Encavis AG wurde von Taylor Wessing unter der Leitung der beiden Partner Philip Hoflehner und Peter Solt beraten. Als einer der führenden unabhängigen Stromerzeuger erwirbt und betreibt Encavis Solarparks und (Onshore-)Windparks in zehn Ländern Europas.

Cerha Hempel. Die Wirtschaftskanzlei Cerha Hempel mit integrierter Praxis in Mittel- und Osteuropa berät die Pierer Mobility AG bei der Gründung eines Joint Ventures mit Maxcom Ltd. zur E-Bike Fertigung. Die Gründung des Joint Ventures in Bulgarien stellt für die Pierer-Gruppe einen wichtigen Schritt in der Erweiterung der Fahrrad- und E-Bike Produktionskapazität in Europa dar. Cerha Hempel begleitete die Transaktion durch Teams in Wien und Sofia unter der Leitung der Partner Bernhard Kofler-Senoner und Boyko Gerginov insbesondere in den Bereichen Corporate/M&A, Zusammenschlusskontrolle und Real Estate.